

Die Versorgungsfragen.

Festsetzung von Gurken-, Aprikosen- und Birnenhöchstpreisen in Wien und Niederösterreich.

Der Statthalter von Niederösterreich hat Höchstpreise für den Kleinverkauf von inländischen Gurken, Aprikosen und Birnen im frischen Zustande festgesetzt. Für Gurken gelten pro Kilogramm folgende Höchstsätze (der erste Betrag gilt bei Verkäufen auf den Wiener Märkten, der zweite bei Verkäufen außerhalb der Märkte, jedoch im Gemeindegebiet Wien, der dritte in allen übrigen Gemeinden):

1. Große Gurken (Schälgurken und Salatgurken) und zwar: a) Gurken mit einem Schockgewichte von 12 Kilogramm aufwärts 50, 52, 52 Heller, b) Gurken mit einem Schockgewichte von mehr als 5 bis 12 Kilogramm 60, 62, 62 Heller; 2. Kleine Gurken (Stulegegurken) und zwar: a) Gurken mit einem Schockgewichte von mehr als 2 bis 5 Kilogramm 70, 72, 72 Heller, b) Gurken mit einem Schockgewichte von 1 bis 2 Kilogramm 85, 88, 88 Heller;

Die Höchstpreise gelten nicht für Treibhausgurken und nicht für sogenannte Pikkoligurken (Gurken mit einem Schockgewichte von weniger als 1 Kilogramm). Ab 20. August tritt eine Minderung der Preise um 4 Heller für 1 Kilogramm ein. Unter Kleinverkauf wird der Verkauf in Mengen unter 10 Kilogramm an den Verbraucher verstanden.

Für Aprikosen gelten pro Kilogramm nachstehende Höchstpreise (der erste Betrag gilt bei Verkäufen auf den Wiener Märkten, der zweite bei Verkäufen außerhalb der Märkte im Gemeindegebiet Wien, der dritte für das Gebiet des politischen Bezirkes Kremz, der letzte für alle übrigen Gemeinden):

a) Aprikosen erster Sorte (große fleckenreine Früchte von tadelloser Beschaffenheit) Kr. 3.28, 3.23, 3.—, 3.32; b) Aprikosen zweiter Sorte (mittelgroße Früchte) Kr. 2.64, 2.68, 2.86, 2.68; c) kleine Aprikosen (Knödelmarillen) Kr. 1.88, 1.92, 1.64, 1.92.

Für Birnen wurden pro Kilogramm nachstehende Höchstpreise festgesetzt (der erste Betrag gilt bei Verkäufen auf den Märkten in Wien, der zweite bei Verkäufen außerhalb der Märkte des Wiener Gemeindegebietes, der dritte für das Stadtgebiet Wiener-Neustadt, sowie in den Gemeinden der politischen Bezirke Baden, Mödling und Piesching, der vierte für alle anderen Gemeinden):

1. Tafelbirnen (Früchte von über Mittelgröße ohne Fehler und Beschädigungen, wie starke Druckflecke, Wurmstich, Mißgestalt, Pilzbesatz, nicht genügende Baumreife), und zwar: a) tadellose größere Stücke (in Körben oder lose) Kronen 1.36, 1.48, 1.48, 1.18; b) tadellose kleinere Stücke (in Körben, Fässern oder lose) Kronen 1.24, 1.28, 1.28, 1.04; 2. Muskateller- und Sorbettibirnen Kr. 1.24, 1.28, 1.28, 1.04, 3. Frühbirnen (bis einschließl. 5. August) Kr. 1.08, 1.12, 1.12, —.88, 4. Wirtschaftsbirnen (handgepflückte, sortierte Früchte in Fässern oder lose) Kr. 1.—, 1.04, 1.04, —.80, 5. Most- oder Muesbirnen, Kochbirnen Kr. —.56, —.64, —.64, —.40.

Beim Verkaufe von Aprikosen erster Sorte von nicht tadelloser Beschaffenheit, sowie beim Verkaufe von Tafelbirnen, deren Beschaffenheit nicht den angeführten Bedingungen entspricht, also von Tafelbirnen mit starken Druckflecken, Wurmstich, Mißgestalt, Pilzbesatz, nicht genügender Baumreife, tritt eine 20%ige Minderung des Preises ein.

Wer gegen diese Verordnungen verstößt, kann mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 10.000 Kr. bestraft werden. Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer dieser Handlungen anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt. Die vorstehenden Verordnungen treten am 20. d. in Kraft.